

RS OGH 1965/3/18 5Ob33/65, 1Ob151/04v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.03.1965

Norm

EO §294 M4

EO §308 A

Rechtssatz

Eine Zahlung des Drittschuldners an den Verpflichteten nach Zustellung des Zahlungsverbotes gilt als nicht geschehen; der Drittschuldner hat an den Überweisungsgläubiger neuerlich zu leisten (so auch schon 3 Ob 132/60).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 33/65
Entscheidungstext OGH 18.03.1965 5 Ob 33/65
- 1 Ob 151/04v

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 151/04v

Auch; Beisatz: Jede die Rechte eines betreibenden Gläubigers beeinträchtigende Verfügung ist aber nur relativ, nämlich den betreibenden Gläubigern gegenüber unwirksam, im Verhältnis zum Verpflichteten kann sich der Drittschuldner hingegen sehr wohl auf die verbotswidrige Zahlung berufen, entfaltet diese doch dem Verpflichteten gegenüber schuldbefreiende Wirkung. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0003970

Dokumentnummer

JJR_19650318_OGH0002_0050OB00033_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>